

Zuschlagspunkte
für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl
sowie für sonstige Maßnahmen

(1) Die Höhe der Zuschlagspunkte für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl ist gemäß folgender Formel zu berechnen. Das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl kaufmännisch zu runden und darf den Wert von 0 nach unten und von 40 nach oben nicht übersteigen:

$$\text{Zuschlagspunkte} = 40 - 40/80 * (N_{i30} - P_{i,GK} + P_{i,W})$$

Dabei sind für die Werte N_{i30} , $P_{i,GK}$ und $P_{i,W}$ heranzuziehen:

- a) für den Nachhaltigkeitsprimärenergieindikator N_{i30} : die Anlage 2 der Salzburger Bautechnikverordnung (S.BTV),
- b) für den Primärenergieindikator $P_{i,GK}$: der für die zutreffende Gebäudekategorie festgelegte Wert gemäß der Anlage 1 Teil B Abs 4 Z 2 S.BTV und
- c) für den Primärenergieindikator $P_{i,W}$: der für Wohnbauten festgelegte Wert gemäß der Anlage 1 Teil B Abs 4 Z 2 S.BTV.

(2) Standortqualität:

Maßnahme:	Punkte
a) Einbindung eines Beirats (Gestaltungsbeirat odgl) in das Bauverfahren	1
b) Überschreitung Geschoßflächenzahl gemäß § 14 Abs 1 Z 1 um je ganze 0,1	je 2
c) Anbindung an den öffentlichen Verkehr	3
d) im Nahbereich eines Lebensmitteleinzelhändlers	3
e) im Nahbereich einer Schule, einer Kinderbetreuungseinrichtung, einer Arztpraxis oder einer Apotheke	3
f) Unterschreitung des Prozentsatzes der zulässigen Nebenkosten gemäß § 13 Abs 1a S.WFG 2015 im Verhältnis zu den förderbaren Baukosten je ganzem Prozentpunkt	je 1
g) Überschreitung des Prozentsatzes der zulässigen Nebenkosten gemäß § 13 Abs 1a S.WFG 2015 im Verhältnis zu den förderbaren Baukosten je angefangenem Prozentpunkt	je -1

(3) Sonstige Maßnahmen: Die Höhe der Zuschlagspunkte für sonstige Maßnahmen im Neubau ergibt sich aus der Summe der Punkte für die angeführten Maßnahmen:

Sonstige Maßnahmen:	Punkte
a) Wettbewerbe ohne Kostengarantie	1
b) Denkmalschutz	2
c) barrierefreie Ausstattung und/oder Kleinwohnungen	10
d) Errichtung eines Mehrgenerationen-Wohnhauses oder eines Wohnhauses für betreutes Wohnen	15
e) Startwohnungen	18
f) Errichtung von Einzel- oder Tiefgaragen/Mobilitätskonzept	10
g) Errichtung von Carports/Mobilitätskonzept	5
h) Holzbauweise	Massivholzbau
	Bi ₃₀ -Wert < 15
	Bi ₃₀ -Wert >= 15
	4
	Hybridbau
	Bi ₃₀ -Wert < 15
	Bi ₃₀ -Wert >= 15
	3
	Holzbetonstein
	3
i) Einzelgewerksausschreibung	3
j) Unterschreitung der Anzahl der Garagenplätze auf Grund eines entsprechenden Mobilitätskonzeptes im Verhältnis zur Anzahl der Wohnungen, bei betreutem Wohnen zu 80 % der Wohnungen je ganze 5 %	je 2

(4) Für Maßnahmen gemäß Abs 2 gelten folgenden Anforderungen:

Maßnahmen gemäß	Anforderung
lit a	Bestehen eines Beirats und dessen Einbindung im Bauvorhaben.
lit c bis e	Die angeführten Einrichtungen müssen sich im Umkreis von 1000 m (Luftlinie vom Bauvorhaben) befinden. Weiters gilt - hinsichtlich der lit c: es muss eine Haltestelle vorhanden sein und zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr morgens eine mindestens einstündige Frequenztaktung vorliegen; - hinsichtlich der lit d: es muss sich um einen Vollversorger oder gemeinsam mit weiteren Lebensmitteleinzelhändlern um einen mehr als nur Teilversorger handeln; - hinsichtlich der lit e: es muss eine der angeführten Einrichtungen vorhanden sein.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin schriftlich zu erklären.

(5) Für Maßnahmen gemäß Abs 3 gelten folgende Anforderungen:

Maßnahmen gemäß	Anforderung
lit c	Errichtung des Bauvorhabens gemäß der Definition ‚anpassbarer Wohnbau‘ nach bautechnischen Vorschriften ergänzt um folgende Punkte gemäß der Richtlinie 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2015: - Anfahrtsbereiche Wohnungseingangstüre, Sanitärräume und ein Aufenthaltsraum gemäß Pkt 2.9.1; - barrierefreie Toilettenräume gemäß Pkt 7.1; davon kann abgesehen werden, wenn ein barrierefreier Toilettensitz im Bad errichtet wird oder sichergestellt ist, dass für den nachträglichen Lagetausch von Waschmaschine und WC beide Anschlüsse vorhanden sind und damit nachträglich ein barrierefreier Toilettensitz im Bad errichtet werden kann; von der Montage der Haltegriffe kann abgesehen werden, sofern eine Vorkehrung (Unterkonstruktion) für die Montage der Haltegriffe getroffen wurde. Ein Waschmaschinenanschluss ist im Bad vorzusehen. - barrierefreie Sanitärräume gemäß Pkt 7.2; - bei mindestens einem, der Wohnung zugeordneten Freibereich darf die Schwelle 3 cm gemäß Pkt. 7.3 nicht übersteigen. Für betreutes Wohnen gilt die Barrierefreiheit auch in der Wohnung als Fördervoraussetzung.
lit d	Errichtung eines Gemeinschaftsraums mit maximal drei m ² Nutzfläche je Wohnung mit Förderung
lit e	Errichtung von zumindest einer Wohnung gemäß § 5 Abs 1 Z 9 S.WFG 2015 im Bauvorhaben (Zuschlagspunkte können nur für die so gewidmete und errichtete Wohnung gewährt werden);
lit h	Errichtung des Gesamtgebäudes mit Ausnahme der Fundamentplatte, des Kellers und der vertikalen Erschließung. Massivholzbau: Wird ein gesamtes Stockwerk oder werden mehrere Stockwerke in Massivholz-, Brettsperrholz- oder Holzriegelbauweise errichtet, können die Zuschlagspunkte gewichtet über die jeweilige Wohnnutzfläche vergeben werden. Hybridbauten sind Bauten, die teilweise in Holzbau errichtet werden; es muss zumindest die gesamte Außenwand in Massivholz-, Brettsperrholz- oder Holzriegelbauweise errichtet werden. Holzbetonstein: Bauten, bei denen die gesamte Außenwand aus Holzbetonstein besteht und für die Wärmedämmung ausschließlich Holzfaser verwendet wird. Der Holzanteil des gesamten Wandaufbaus (Stein, Dämmung, Wärmedämmverbundsystem) muss mehr als 70 % m ³ /m ² aufweisen.
lit i	Vergabe der Einzelgewerke für zumindest 80 % des Auftragsvolumens